

Informationen für Beschäftigte bei Urlaubsreisen in Risikogebiete

Nach wie vor stehen Urlaubsreisen wegen der weltweit ausgebrochenen Coronapandemie unter besonderen Vorzeichen. Leider sind inzwischen die Zahlen der Personen, die sich mit dem Coronavirus (COVID-19) infizieren und an dem Virus z.T. schwer erkranken in den letzten Wochen weltweit wieder angestiegen. Wir bitten Sie, sich deshalb nach wie vor bei der Durchführung von Urlaubsreisen vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen. Bei Inlandsreisen beachten Sie bitte die in Deutschland weiterbestehenden Corona-Regelungen (Mindestabstand, Mund-Nase-Bedeckung etc.). Besonders achtsam sollten Sie bei Antritt einer Auslandsreise sein. Derzeit hat die Bundesregierung zahlreichen Regionen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als sog. Risikogebiete ausgewiesen. Dennoch müssen die Reisenden die jeweiligen Regeln im Ausland beachten. Zahlreiche europäische Länder als auch außereuropäische Länder sind nach Analyse des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und nach Bewertung der Europäischen Union durch das Robert Koch-Institut als Risikogebiete ausgewiesen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf den Websites des Auswärtigen Amtes sowie des Robert Koch-Instituts, ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Risikogebiet ausgewiesen ist. Hierzu können Sie z. B. auf den nachfolgenden Link zurückgreifen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Falls Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Rückreise nach Nordrhein-Westfalen in einem Land aufgehalten haben, das als Risikogebiet ausgewiesen ist, müssen Sie damit rechnen, dass Sie sich nach Ihrer Rückkehr unmittelbar nach der Einreise nach Deutschland auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Ihrer Einreise ständig aufzuhalten haben (sog. Absonderung), sofern dies nach dem jeweiligen aktuell geltenden Landesrecht (z. B. derzeit in NRW: § 2 Corona-Einreiseverordnung NRW in der jeweils aktuellen Fassung) vorgesehen ist. Sie sollten deshalb nach Ihrer Rückkehr prüfen, ob die Quarantäneregelung noch gültig ist.

Falls Ihr Reiseziel bereits vor Ihrer Einreise in das Urlaubsland als Risikogebiet ausgewiesen war, werden wir Ihnen für diesen Zeitraum kein Entgelt zahlen, sofern Sie Ihre Tätigkeit nicht gemäß ihrer vertraglichen Vereinbarung im Homeoffice oder häuslicher mobiler Telearbeit erbringen können. Sie müssen ebenfalls damit rechnen, dass Sie für die ausgefallene Arbeitszeit auch vom Land NRW keine Entschädigungsleistungen erhalten. Dagegen besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung einer Quarantänemaßnahme, wenn Sie uns nach Ihrer Rückkehr durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachweisen können, dass Sie nicht an dem Coronavirus infiziert sind. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein.

Sollten Sie nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Coronavirus (COVID-19) erkranken, müssen Sie damit rechnen, dass Sie für die Dauer der Erkrankung keine Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhalten, da Sie hätten voraussehen können, dass bei einer Reise in ein Risikogebiet eine erhöhte Ansteckungsgefahr besteht.

Wir sind wegen Ihrer zu unserem Unternehmen bestehenden Treuepflicht berechtigt, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet fahren wollen oder sich während Ihres Urlaubs in einem solchen Risikogebiet aufgehalten haben.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)